

STADT DELMENHORST
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung

Delmenhorst, 04.06.2020

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplan der Stadt Delmenhorst

Der Rat der Stadt Delmenhorst hatte am 06.02.2018 dem **Bebauungsplan Nr. 317 "Westlich Langenwischstraße"** für einen Bereich westlich der Langenwischstraße sowie zwischen der Straße An der Schaftrift und der Tannenbergsstraße als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am 20.07.2018 bekannt gegeben und der Bebauungsplan damit rechtsverbindlich. Zwischenzeitlich sind der Beschluss und die Bebauungsplansatzung aus formalrechtlichen Gründen nichtig geworden.

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat am 19.02.2020 den **Bebauungsplan Nr. 317 "Westlich Langenwischstraße"** für einen Bereich westlich der Langenwischstraße sowie zwischen der Straße An der Schaftrift und der Tannenbergsstraße erneut als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird unter Anwendung des § 214 Abs. 4 BauGB mit Wirkung vom 20.07.2018 rückwirkend in Kraft gesetzt. Im Bebauungsplan Nr. 317 werden Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen festgesetzt. Die entsprechenden Flächen innerhalb des Flächenpools 1 des Hochwasserrückhaltebeckens (Flurstücke 1/2, 4/1, 5/3, 6/6, 6/10, 9/2, 11/1, 13/1, 14/2, 16/2, 17/2, 18/2 und 19/2 der Flur 48 der Gemarkung Delmenhorst) und östlich der Langenwischstraße (Flurstück 518/47 der Flur 32 der Gemarkung Delmenhorst) sind Teil des Bebauungsplanes Nr. 317.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bauleitplan liegt mit der zugehörigen Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadt Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit und kann im Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus Am Stadtwall 1, I. Obergeschoss, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden.

Für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 317 "Westlich Langenwischstraße" wird die Verletzung bestimmter Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden ist. Dabei handelt es sich um folgende Rechtsmängel:

1. eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB in der zurzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 317 "Westlich Langenwischstraße" und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Mit dieser Bekanntmachung wird der **Bebauungsplan Nr. 317 "Westlich Langenwischstraße"** rückwirkend zum 20.07.2018 rechtskräftig.

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 09.06.2020
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht

